

Regressbasis

Die nachfolgenden Tabellen liefern eine Übersicht über die Koordinationsnormen, welche thematisch gegliedert sind. Seit Inkrafttreten des ATSG (1. Januar 2003) sind die mit * gekennzeichneten Bestimmungen der Einzelgesetze (ausser in der beruflichen Vorsorge) abgelöst worden und gelten nur noch für Haftpflichtereignisse, die sich vor Inkrafttreten des ATSG ereignet haben.

	Subrogation, Abtretung, originärer Rückgriff	Quotenvorrecht (Verteilungsvorrecht)	Quotenteilung	Direktanspruch, Befriedigungsvorrecht
ATSG	<p>Art 72</p> <p>¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.</p> <p>² Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger solidarisch.</p> <p>³ Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch des Versicherungsträgers beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit dessen Kenntnis seiner Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.</p> <p>⁴ Besteht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch dem in ihre Rechte eingetretenen Versicherungsträger zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch des Versicherungsträgers nicht vorgebracht werden.</p>	<p>Art. 73 Abs. 1</p> <p>Die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen gehen nur so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.</p>	<p>Art. 73 Abs. 2</p> <p>Hat jedoch der Versicherungsträger seine Leistungen im Sinne von Artikel 21 Absatz 1, 2 oder 4 (letzterer seit 1.1.2021) gekürzt, so gehen die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen so weit auf den Versicherungsträger über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.</p>	<p>Art. 73 Abs. 3</p> <p>Die Ansprüche, die nicht auf den Versicherungsträger übergehen, bleiben der versicherten Person und ihren Hinterlassenen gewährt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen zu befriedigen.</p>

	<p>⁵ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Ausübung des Rückgriffsrechtes. Insbesondere kann er anordnen, dass bei Regressnahme gegen einen Haftpflichtigen, der nicht haftpflichtversichert ist, mehrere am Rückgriff beteiligte Versicherer ihre Regressansprüche von einem einzigen Versicherer für alle geltend machen lassen. Der Bundesrat regelt die Vertretung nach aussen für den Fall, dass die betroffenen Versicherer sich darüber nicht einigen können.</p>			
AHVG	<p>* Art. 48^{ter} Gegenüber einem Dritten, der für den Tod oder die Gesundheitsschädigung eines Versicherten haftet, tritt die Alters- und Hinterlassenenversicherung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe ihrer gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein.</p>	<p>* Art. 48^{quater} Abs. 1 Die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen gehen nur so weit auf die Versicherung über, als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden übersteigen.</p>	<p>* Art. 48^{quater} Abs. 2 Hat jedoch die Versicherung ihre Leistungen wegen vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsleistungen zum Schaden auf die Versicherung über.</p>	<p>* Art. 48^{quater} Abs. 3 Die Ansprüche, die nicht auf die Versicherung übergehen, bleiben dem Versicherten und seinen Hinterlassenen gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen zu befriedigen.</p>
IVG	<p>*Art. 52 Abs. 1 Für den Rückgriff der Versicherung auf den haftpflichtigen Dritten gelten sinngemäss die Artikel 48^{ter}, 48^{quater}, 48^{quinques} Absatz 1 sowie 48^{sexies} AHVG.</p>	<p>* Verweis auf AHVG</p>	<p>* Verweis auf AHVG</p>	<p>* Verweis auf AHVG</p>

<p>UVG</p>	<p>* Art. 41 Gegenüber einem Dritten, der für den Unfall haftet, tritt der Versicherer im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein.</p>	<p>* Art. 42 Abs. 1 Die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen gehen nur so weit auf den Versicherer über, als dessen Leistungen zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden übersteigen.</p>	<p>* Art. 42 Abs. 2 Hat jedoch der Versicherer seine Leistungen wegen grobfahrlässiger Herbeiführung des Unfalles gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsleistungen zum Schaden auf den Versicherer über.</p> <p>Art. 42 UVG Im Falle eines Rückgriffs nach den Artikeln 72–75 ATSG findet Artikel 73 Absatz 2 ATSG auch dann Anwendung, wenn die Kürzung nach Artikel 37 Absätze 2 und 3 oder nach Artikel 39 dieses Gesetzes erfolgt, soweit die Kürzung auf Grund einer schuldhaften Schadensverursachung durch den Versicherten erfolgt ist.</p>	<p>* Art. 42 Abs. 3 Die Ansprüche, die nicht auf den Versicherer übergehen, bleiben dem Versicherten und seinen Hinterlassenen gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen zu befriedigen.</p>
-------------------	--	---	---	---

KVG/KVV	<p>* Art. 79 KVG ¹ Gegenüber Dritten, die für den Versicherungsfall haften, tritt der Versicherer im Zeitpunkt des Ereignisses bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person ein. ³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über die Ausübung des Rückgriffsrechts.</p>	<p>* Art. 123 Abs. 1 KVV Die Ansprüche der versicherten Person gehen nur soweit auf den Versicherer über, als dessen Leistungen zusammen mit dem von Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.</p>	<p>* Art. 123 Abs. 2 KVV Hat jedoch der Versicherer seine Leistungen wegen vorsätzlicher Herbeiführung eines Versicherungsfalles gekürzt, so gehen die Ansprüche der versicherten Person soweit auf den Versicherer über, als dessen ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.</p>	<p>* Art. 123 Abs. 3 KVV Die Ansprüche, die nicht auf den Versicherer übergehen, bleiben der versicherten Person gewahrt. Kann nur ein Teil des von Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person zu befriedigen.</p>
MVG	<p>* Art. 67 ¹ Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Militärversicherung im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen ein. ² Erfolgt die Schädigung durch dienstliche Verrichtungen von Angehörigen der Armee, von Bundesbeamten, von Schutzdienst- oder von Zivildienstpflichtigen, so bleibt der Rückgriff anderer Bundesorgane nach den besonderen Bestimmungen vorbehalten.</p>	<p>* Art. 68 Abs. 1 Die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen gehen nur soweit auf die Militärversicherung über, als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten geschuldeten Ersatz den Schaden übersteigen.</p>	<p>* Art. 68 Abs. 2 Hat jedoch die Militärversicherung ihre Leistungen nach Artikel 65 gekürzt, so gehen die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen entsprechend dem Verhältnis der Versicherungsleistungen zum Schaden auf die Militärversicherung über.</p>	<p>* Art 68 Abs. 3 Die Ansprüche, die nicht auf die Militärversicherung übergehen, bleiben dem Versicherten und seinen Hinterlassenen gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche des Versicherten und seiner Hinterlassenen zu befriedigen.</p>
BVG und BVV 2	<p>Aufgehoben mit 1.BVG-Revision</p> <p>*Art 26 BVV 2 Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement bestimmen, dass der Anwärter auf eine Hinterlassenen- oder Invalidenleistung ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtreten muss.</p>	<p>*Entsprechende Norm fehlte</p>	<p>*Entsprechende Norm fehlte</p>	<p>*Entsprechende Norm fehlte</p>

	<p>Seit 1.1. 2005: Art. 34b BVG Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a ein.</p> <p>Seit 1.1. 2005: Art. 27 BVV 2 ¹ Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Vorsorgeeinrichtung solidarisch. ² Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch der Vorsorgeeinrichtung beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit deren Kenntnis ihrer Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen. ³ Besteht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch der in ihre Rechte eingetretenen Vorsorgeeinrichtung zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch der Vorsorgeeinrichtung nicht vorgebracht werden.</p>	<p>Seit 1.1. 2005: Art. 27a Abs. 1 BVV 2 ¹ Die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a BVG gehen nur so weit auf die Vorsorgeeinrichtung über, als deren Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen.</p>	<p>Seit 1.1. 2005: Art. 27a Abs. 2 BVV 2 ² Hat die Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen gekürzt, weil der Versicherungsfall vorsätzlich oder bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens oder Vergehens herbeigeführt worden ist, so gehen die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a BVG so weit auf die Vorsorgeeinrichtung über, als deren ungekürzte Leistungen zusammen mit dem vom Dritten für den gleichen Zeitraum geschuldeten Ersatz den entsprechenden Schaden übersteigen würden.</p>	<p>Seit 1.1. 2005: Art. 27a Abs. 3 BVV 2 ³ Die Ansprüche, die nicht auf die Vorsorgeeinrichtung übergehen, bleiben der versicherten Person, ihren Hinterlassenen und weiteren Begünstigten nach Artikel 20a BVG gewahrt. Kann nur ein Teil des vom Dritten geschuldeten Ersatzes eingebracht werden, so sind daraus zuerst die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Artikel 20a BVG zu befriedigen.</p>
VVG und OR	<p>Art. 72 VVG ¹ Auf den Versicherer geht insoweit, als er Entschädigung geleistet hat, der Ersatzanspruch über, der dem Anspruchsberechtigten gegenüber Dritten aus unerlaubter Handlung zusteht.</p>	Rechtsfortbildung	Rechtsfortbildung	Rechtsfortbildung

	<p>² Der Anspruchsberechtigte ist für jede Handlung, durch die er dieses Recht des Versicherers verkürzt, verantwortlich.</p> <p>Art. 51 OR</p> <p>¹ Haften mehrere Personen aus verschiedenen Rechtsgründen, sei es aus unerlaubter Handlung, aus Vertrag oder aus Gesetzesvorschrift dem Verletzten für denselben Schaden, so wird die Bestimmung über den Rückgriff unter Personen, die einen Schaden gemeinsam verschuldet haben, entsprechend auf sie angewendet.</p> <p>² Dabei trägt in der Regel derjenige in erster Linie den Schaden, der ihn durch unerlaubte Handlung verschuldet hat, und in letzter Linie derjenige, der ohne eigene Schuld und ohne vertragliche Verpflichtung nach Gesetzesvorschrift haftbar ist.</p>			
OHG	<p>Art. 7 Abs. 1</p> <p>¹ Hat ein Kanton gestützt auf dieses Gesetz Opferhilfe geleistet, so gehen die Ansprüche für Leistungen gleicher Art, die dem Opfer oder dessen Angehörigen auf Grund der Straftat zustehen, im Umfang der kantonalen Leistungen von der anspruchsberechtigten Person auf den Kanton über.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie der Rückgriffsansprüche Dritter.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie der Rückgriffsansprüche Dritter.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>Diese Ansprüche haben Vorrang vor den verbleibenden Ansprüchen der anspruchsberechtigten Person sowie der Rückgriffsansprüche Dritter.</p>

	Kongruenz	Einschränkung des Rückgriffs
ATSG	<p>Art. 74</p> <p>¹ Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf den Versicherungsträger über.</p> <p>² Leistungen gleicher Art sind namentlich:</p> <p>a.vom Versicherungsträger und von Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten;</p> <p>b.Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit;</p> <p>c.Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit sowie Ersatz für Rentenschaden (letzterer seit 1.1.2021);</p> <p>d.Leistungen für Hilflosigkeit, Assistenzbeitrag (seit 1.1.2012) und Vergütungen für Pflegekosten sowie andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten;</p> <p>e.Integritätsentschädigung und Genugtuung;</p> <p>f. Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;</p> <p>g.Bestattungs- und Todesfallkosten;</p> <p>h.Abklärungskosten und Kosten der Schadenermittlung (seit 1.1.2021).</p>	<p>Art. 75</p> <p>¹ Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht dem Versicherungsträger nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.</p> <p>² Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>Seit 1.1.2008:</p> <p>³ Die Einschränkung des Rückgriffsrechts des Versicherungsträgers entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflicht-versichert ist.</p>
AHVG	<p>* Art. 48^{quinquies}</p> <p>¹ Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf die Versicherung über.</p> <p>² Leistungen gleicher Art sind namentlich:</p> <p>a.Witwen- oder Waisenrenten und Ersatz für Versorgerschaden;</p> <p>b.Altersrenten, die anstelle von Invalidenrenten ausgerichtet werden, einschliesslich Zusatz- und Kinderrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;</p> <p>c.Leistungen für Hilflosigkeit sowie Vergütungen für Pflegekosten und für andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten.</p>	<p>* Art. 48^{ter}</p> <p>Artikel 44 des UVG bleibt vorbehalten.</p>
IVG	<p>* Art. 52 Abs. 2</p> <p>Leistungen gleicher Art, in deren Rahmen die Ansprüche übergehen, sind namentlich:</p> <p>a.von der Versicherung und vom Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten;</p> <p>b.Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit während der gleichen Zeitdauer;</p> <p>c.Invalidenrenten einschliesslich Zusatz- und Kinderrenten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit;</p> <p>d.Leistungen für Hilflosigkeit und Vergütungen für Pflegekosten und andere aus der Hilflosigkeit erwachsende Kosten.</p>	<p>* Verweis auf AHVG</p>

<p>UVG</p>	<p>* Art. 43 ¹ Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf den Versicherer über. ² Leistungen gleicher Art sind namentlich: a.vom Versicherer und vom Dritten zu erbringende Vergütungen für Heilungs- und Pflegekosten; b.Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit während der gleichen Zeitdauer; c.Invalidenrente und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit; d.Integritätsentschädigung und Genugtuung; e.Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden; f. Bestattungs- und Todesfallkosten. ³ Leistet der Versicherer Renten, so können Ansprüche hiefür nur bis zu dem Zeitpunkt auf ihn übergehen, bis zu welchem der Dritte Schadenersatz schuldet.</p>	<p>* Art. 44 ¹ Ein Haftpflichtanspruch steht dem obligatorisch Versicherten und seinen Hinterlassenen gegen den Ehegatten, einen Verwandten in auf- und absteigender Linie oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person nur zu, wenn der Belangte den Unfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat. ² Die gleiche Einschränkung gilt für den Haftpflichtanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber des Versicherten sowie gegen dessen Familienangehörige und Arbeitnehmer. Besondere Haftungsbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze sind nicht anwendbar.</p>
<p>KVG/KKV</p>	<p>* Art. 124 KVV ¹ Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf den Versicherer über. ² Leistungen gleicher Art sind namentlich: a.vom Versicherer und von Dritten zu erbringende Vergütungen für Diagnose- und Behandlungskosten; b.vom Versicherer und von Dritten zu übernehmende Kosten für Pflegemassnahmen; c.vom Versicherer und von Dritten zu übernehmende Kosten für den Aufenthalt im Spital oder einer teilstationären Einrichtung; d.Taggeld und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit während der gleichen Zeitdauer.</p>	<p>* Art. 79 KVG ² Ein Rückgriffsrecht steht dem Versicherer gegen den Ehegatten des Versicherten, Verwandte des Versicherten in auf- und absteigender Linie oder mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Art. 79 KVG Die Einschränkung des Rückgriffs nach Artikel 75 Absatz 2 ATSG ist nicht anwendbar.</p>
<p>MVG</p>	<p>* Art. 69 ¹ Die Ansprüche für Leistungen gleicher Art gehen auf die Militärversicherung über. Solche Leistungen sind namentlich: a.Vergütungen für Heilungs- und Eingliederungskosten, die von der Militärversicherung und vom Dritten zu erbringen sind; b.Vergütungen für Pflege und Hilflosigkeit, die von der Militärversicherung und vom Dritten zu erbringen sind; c.Taggelder und Ersatz für Arbeitsunfähigkeit während der gleichen Zeitdauer; d.Invalidenrente und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit; e.Ersatz für immateriellen Schaden (Art. 48–50 und 59) und Genugtuung; f. Hinterlassenenrenten und Ersatz für Versorgerschaden; g.Bestattungsentschädigung und Todesfallkosten.</p>	<p>* Entsprechende Norm fehlte</p>

	² Richtet die Militärversicherung Renten aus, so können Ansprüche hierfür nur bis zu dem Zeitpunkt auf sie übergehen, bis zu welchem der Dritte Schadenersatz schuldet.	
BVG und BVV 2	<p>Art. 27b BVV 2</p> <p>¹ Die Ansprüche gehen für Leistungen gleicher Art auf die Vorsorgeeinrichtung über.</p> <p>² Leistungen gleicher Art sind namentlich:</p> <p>a. Invalidenrenten beziehungsweise an deren Stelle ausgerichtete Altersrenten sowie Kapitalabfindungen anstelle der Renten und Ersatz für Erwerbsunfähigkeit sowie Ersatz für Rentenschaden (letzterer seit 1.1.2021);</p> <p>b. Hinterlassenenrenten sowie Kapitalabfindungen anstelle der Renten und Ersatz für Versorgerschaden.</p>	<p>Art. 27c BVV 2</p> <p>¹ Ein Rückgriffsrecht gegen den Ehegatten oder die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner (diese seit 1.1.2007) der versicherten Person, deren Verwandte in auf- und absteigender Linie oder mit ihr in gemeinsamem Haushalt lebende Personen steht der Vorsorgeeinrichtung nur zu, wenn sie den Versicherungsfall absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben.</p> <p>² Die gleiche Einschränkung gilt für den Rückgriffsanspruch aus einem Berufsunfall gegen den Arbeitgeber der versicherten Person, gegen dessen Familienangehörige und gegen dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p> <p>Seit 1.1.2008:</p> <p>³ Die Einschränkung des Rückgriffsrechts der Vorsorgeeinrichtung entfällt, wenn und soweit die Person, gegen welche Rückgriff genommen wird, obligatorisch haftpflichtversichert ist.</p>
VVG und OR	Rechtsfortbildung	<p>Art. 72 Abs. 3 VVG</p> <p>Die Bestimmung des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn der Schaden durch eine Person leichtfahrlässig herbeigeführt worden ist, die mit dem Anspruchsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebt oder für deren Handlungen der Anspruchsberechtigte einstehen muss.</p>
OHG	Entsprechende Norm fehlt	<p>Art. 7 Abs. 3</p> <p>Der Kanton verzichtet darauf, seinen Anspruch gegenüber dem Täter oder der Täterin geltend zu machen, wenn dadurch schützenswerte Interessen des Opfers oder seiner Angehörigen oder die Wiedereingliederung des Täters oder der Täterin gefährdet würden.</p>